

Vorblatt
Referentenentwurf
des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur
für eine
Zweite Verordnung
zur Änderung der Naturschutzgebietsbefahrensverordnung

A. Problem und Ziel

A.1 Notwendige Befahrensverbote in Naturschutzgebieten

Mehrere Naturschutzgebiete Mecklenburg-Vorpommerns werden seit Jahren zunehmend von Schiffen, fast ausschließlich Freizeitschiffen, befahren. Dadurch, insbesondere durch Lärm, Wellenschlag, Vertritt und Eutrophierung (übermäßiger Nährstoffeintrag) werden störungsempfindliche Tiere und Pflanzengemeinschaften in ihrem Lebensraum empfindlich gestört.

Aus fachlicher Sicht ist für die Wasserflächen der in der Anlage 1 bezeichneten, umschriebenen und auf jeweils einer Karte eingezeichneten Naturschutzgebiete, die jeweils Teilabschnitte von Seen oder Fließgewässern umfassen, ein generelles Befahrensverbot erforderlich, das für alle Fahrzeuge aller Antriebsarten gilt, insbesondere auch für Motorboote, Segelboote, Kanus, Ruderboote, Wassermotorräder, Luftkissenfahrzeuge, Segelsurfbretter einschließlich Kitesurfen sowie für das Betreiben von Wasserski, Parasailing und ferngesteuerte Schiffsmodelle.

Für einen Teil der Naturschutzgebiete besteht seit Jahren eine zwischen den vor Ort tätigen Behörden, insbesondere mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt Lauenburg, abgestimmte provisorische „Befahrensregelung“ mit einer entsprechenden Austonnung, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs nicht erkennbar beeinträchtigt. Die provisorische „Befahrensregelung“ bedarf indes einer rechtlichen Grundlage, nicht zuletzt um vollziehbar zu sein.

A.2 Rückführung der Befahrensbeschränkung auf dem Rhein

Die bislang wegen der Baumaßnahmen an den Parallelwerken oberhalb Rhein-km 512,04 und unterhalb Rhein-km 517,35 notwendige Ausweitung des Befahrensverbotes (Ersetzung von § 2 Abs. 1 Nr. 2 NSGBefV durch § 2 Abs. 1a und § 6a NSGBefV) ist nicht mehr erforderlich.

A.3 Kennzeichnung der Schutzgebiete

Die Kennzeichnung der Naturschutzgebiete ist nicht mehr angemessen geregelt. Zunächst werden die in dieser Verordnung bezeichneten Gebiete vor Ort nicht „bezeichnet“, sondern

„gekennzeichnet“. Die Kennzeichnung sollte zukünftig auch durch Hinweistafeln erfolgen können. Ferner soll nunmehr deutlich gemacht werden, dass das örtlich zuständige Wasser- und Schifffahrtsamt für die Kennzeichnung zuständig ist.

A.4 Behördlich veranlasste Fahrten

Die Befreiung behördlich veranlasster Fahrten mit Wasserfahrzeugen ist lückenhaft. Wasserfahrzeuge der Länder, insbesondere deren Umweltbehörden, sind nicht erfasst. Die Aufzählung der Behörden, deren Wasserfahrzeuge befreit sind, ist nicht notwendig.

B. Lösung

Im Hinblick auf die mecklenburgisch-vorpommerschen Naturschutzgebiete werden Befahrensverbote in die bestehende NSGBefV aufgenommen.

Die Ersetzung von § 2 Abs. 1 Nr. 2 NSGBefV durch § 2 Abs. 1a und § 6a NSGBefV wird rückgängig gemacht.

In § 3 wird die Kennzeichnung der Wasserflächen näher geregelt.

Die Befreiung behördlich veranlasster Fahrten mit Wasserfahrzeugen wird ergänzt und vereinfacht.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

Nicht ersichtlich.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die Verordnung entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft; davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Durch die Verordnung entstehen kein neuer Erfüllungsaufwand oder Bürokratiekosten aus Informationspflichten für die Wirtschaft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die von den Befahrensverboten betroffenen Wasserflächen sollen durch ca. 110 Tonnen kenntlich gemacht werden. Die Tonnen werden an den Grenzen der Verbotszonen gelegt, in Einzelfällen aus Sicherheitsgründen etwas außerhalb der Verbotszonen. Die Tonnen sind bereits am Ende ihrer Lebensdauer angelangt und müssen ab sofort im Umfang von etwa sieben Tonnen jährlich ersetzt werden. Die Tonnen wurden bislang vom Land Mecklenburg-Vorpommern und werden künftig vom Bund gestellt. Dem Bund entstehen hierdurch künftig Kosten in Höhe von 48.000,00 €/Jahr, die sich wie folgt zusammensetzen.

1. Auslegen (im Frühjahr) und Einholen (im Herbst) der Tonnen:	ca. 23.000,00 €/Jahr
2. Säubern und Streichen der Tonnen:	ca. 11.000,00 €/Jahr
3. Ersatz unbrauchbar gewordener Tonnen (jährlich 7 Tonnen à 2.000 €)	ca. 14.000,00 €/Jahr
<u>Gesamt</u>	<u>ca. 48.000,00 €/Jahr</u>

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalkosten wird finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 12 ausgeglichen. Einnahmeseitig erfolgt die vollständige und jährliche Kostenübernahme durch das Land Mecklenburg-Vorpommern auf Grundlage der Fortführung der bereits bestehenden Verwaltungsvereinbarung.“

F. Weitere Kosten

Nicht ersichtlich.

**Referentenentwurf
für eine
Zweite Verordnung
zur Änderung der Naturschutzgebietsbefahrensverordnung**

Auf Grund des § 5 Satz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I 962; 2008 I 1980) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. 4310) verordnet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit:

Artikel 1

Die Naturschutzgebietsbefahrensverordnung vom 8. Dezember 1987 (BGBl I S. 2538), die zuletzt durch Artikel 109 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl I S. 1818) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. im Naturschutzgebiet „Mariannenaue“:

die Wasserflächen innerhalb der die Insel „Mariannenaue“ umgebenden Parallelwerke von Rhein-km 512,04 bis Rhein-km 517,35 (Lageplan 2);“.

bb) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. im Naturschutzgebiet "Urmitzer Werth":

die Wasserfläche zwischen der Linie, die ab Rhein-km 602,15 in einem Abstand von 150 m vom rechten Rheinufer verläuft, entlang dem südlichen Ufer der Insel Urmitzer Werth einschließlich der ober- und unterhalb daran anschließenden Parallelwerke führt und weiter in einem Abstand von 100 m vom rechten Rheinufer bis Rhein-km 604,65 verläuft, und dem rechten Rheinufer von Rhein-km 602,15 bis Rhein-km 604,65 (Lageplan 5).“

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Satz 1 Nummer 6 gilt nicht für Kleinfahrzeuge ohne Antriebsmaschine, sofern sie die Wasserfläche lediglich zur zügigen Durchfahrt benutzen.“

b) Absatz 1a wird aufgehoben.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In der Nummer 2 wird der Satz 2 aufgehoben.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Es ist ferner in dem in Satz 1 Nummer 2 bezeichneten Bereich untersagt, an der - in Fließrichtung der Mosel gesehen - linken Seite des Parallelwerks anzuhalten oder stillzuliegen.“

d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Es ist untersagt, die Bundeswasserstraße Weser im Naturschutzgebiet "Staufstufe Schlüsselburg" zwischen Weser-km 232,06 und dem Wehr bei Weser-km 236,60 zu befahren (Lageplan 10). Satz 1 gilt nicht in der Zeit vom 16. April bis zum 30. September für Segelfahrzeuge mit Antriebsmaschine und sonstige Kleinfahrzeuge ohne Antriebsmaschine. In der Zeit vom 1. Oktober bis zum 15. April dürfen Kleinfahrzeuge ohne Antriebsmaschine nach Einstellung des Betriebes der Schleuse Schlüsselburg bis 1/2 Stunde nach Sonnenuntergang die in Nummer Satz 1 bezeichnete Wasserfläche zügig durchfahren. Wasserfahrzeuge, die die in Satz 1 genannte Wasserfläche befahren dürfen, müssen, außer im Bereich der Bootsumtragestelle und der genehmigten Steganlagen, einen Mindestabstand von 15 m zu den Ufern einhalten.“

e) Folgende Absätze 6 und 7 werden angefügt:

„(6) Es ist untersagt, die Bundeswasserstraße Müritz-Elde-Wasserstraße in folgenden Bereichen zu befahren:

1. im Kölpinsee die Wasserfläche des Naturschutzgebietes „Damerower Werder“ nach Maßgabe des Lageplans 11;
2. im Kölpinsee die Wasserfläche des Naturschutzgebietes „Blüchersches Bruch und Mittelplan“ nach Maßgabe des Lageplans 12;
3. im Plauer See die Wasserfläche des Naturschutzgebietes „Nordufer Plauer See“ nach Maßgabe des Lageplans 13;
4. die Wasserfläche der Alten Elde im Bereich des Naturschutzgebietes „Alte Elde bei Kuppentin“ zwischen der Mündung in die Müritz-Elde-Wasserstraße bei km 103,52 und dem Beginn bei Forsthof an der Müritz-Elde-Wasserstraße km 110,80 nach Maßgabe des Lageplans 14.
5. in der Müritz die Wasserfläche im Westteil des Naturschutzgebietes „Großer Schwerin mit Steinhorn“ und den Bereich des Seearms Zählerlank nach Maßgabe des Lageplans 15;
6. in der Müritz die gesamte Wasserfläche des Naturschutzgebietes „Müritzsteilufer bei Rechlin“ nach Maßgabe des Lageplans 16.

Satz 1 Nummer 1 gilt nicht für die Durchfahrt zum Fleesensee und die Ausfahrt zum Jabelschen See.

(7) Es ist untersagt, die Bundeswasserstraße Störwasserstraße als Teil der Müritz-Elde-Wasserstraße im Bereich der Schweriner Seen in folgenden Bereichen zu befahren:

1. die Wasserfläche des Naturschutzgebietes „Döpe“ nach Maßgabe des Lageplans 17;

2. die Wasserfläche des Naturschutzgebietes „Kaninchenwerder und Großer Stein im Großen Schweriner See“ nach Maßgabe des Lageplans 18;
3. die Wasserfläche des Naturschutzgebietes „Ziegelwerder“ nach Maßgabe des Lageplans 19;
4. die Wasserfläche des Naturschutzgebietes „Ramper Moor“ nach Maßgabe des Lageplans 20.

Satz 1 Nummer 2 gilt nicht für die Zufahrt zum Anleger und zur Hafenanlage am Südufer der Insel.

2. In § 3 werden die Wörter „durch gelbe Tonnen bezeichnet“ durch die Wörter „von dem örtlich zuständigen Wasser- und Schifffahrtsamt durch gelbe Tonnen oder durch Hinweistafeln gekennzeichnet“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Soweit das Befahren der in § 2 genannten Wasserflächen mit Wasserfahrzeugen mit Maschinenantrieb zulässig ist, dürfen diese eine Höchstgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer von 6 km je Stunde nicht überschreiten. Satz 1 gilt nicht, soweit in der Talfahrt zur Erhaltung der Steuerungsfähigkeit eine höhere Geschwindigkeit erforderlich ist.“

4. § 6 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) Die Befahrensverbote nach § 2 gelten nicht für
 1. Wasserfahrzeuge des Bundes und der Länder bei notwendigen Dienstfahrten,
 2. Wasserfahrzeuge im dienstlichen Auftrag des Bundes oder der Länder bei notwendigen Dienstfahrten und
 3. Wasserfahrzeuge bei Ausübung der gewerblichen Fischerei, soweit diese auf den jeweiligen Wasserflächen zulässig ist.“
5. § 6a wird aufgehoben.
6. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 50 Absatz 1 Nummer 2 des Bundeswasserstraßengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 6, Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder 2, Absatz 4, Absatz 5 Satz 1, Absatz 6 oder Absatz 7 einen der dort bezeichneten Bereiche befährt,
2. entgegen § 2 Absatz 3 Satz 2 an dem dort bezeichneten Parallelwerk anhält oder stillliegt,
3. entgegen § 2 Absatz 5 Satz 4 den vorgeschriebenen Mindestabstand nicht einhält oder
4. entgegen § 4 Satz 1 die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschreitet.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2015 in Kraft.